

Kriegswirtschaftliche Arbeitstagung des Handwerks

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat eine dreitägige Arbeitstagung im Haus des deutschen Handwerks in Berlin durchgeführt, die im wesentlichen kriegswirtschaftlichen Fragen gewidmet war. Im Zusammenhang mit dieser Tagung hat auch die bekannte Sitzung führender Männer des Reichsstands und des Fachamts „Das Deutsche Handwerk“ in der DAF, stattgefunden, auf der die Arbeitsgemeinschaft zwischen beiden Organisationen im Sinne einer einheitlichen Handwerksführung gebildet und durch eine Rede des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley begrüßt und bekräftigt wurde. Der Reichshandwerksmeister leitet die Arbeitsgemeinschaft, Reichsstandsleiter S e h n e r t ist sein Stellvertreter.

Der Arbeitstagung der Landeshandwerksmeister, die von Reichshandwerksmeister Schramm geleitet wurde, folgte eine zweitägige kriegswirtschaftliche Sonder-tagung, auf der auch in den mannigfachen Einzelfragen des handwerklichen Kriegseinsatzes die Wege geklärt wurden. Im ganzen reicht die Beteiligung geschlossener Handwerksbetriebe an Kriegsaufträgen viel weiter, als gemeinhin angenommen wird.



Aufn. Henschke

Reichshandwerksmeister Ferdinand Schramm bei seiner Rede in der Feierstunde im Haus des deutschen Handwerks in Berlin. Neben ihm sitzend: Reichsorganisationsleiter Dr. Robert Ley und der Leiter des Fachamtes Handwerk in der DAF., Hans Sehnert.

Die Steuererklärungen

Rudolf Apelt, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacher-Handwerks

Einreichungsfrist

Die diesjährigen Steuererklärungen sind bis zum 29. Februar abzugeben. In Anbetracht einer schnellen Durchführung der Veranlagung sollen Fristverlängerungen über diesen Zeitpunkt hinaus nur dann gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. In erster Linie ist hierbei an die eingezogenen und dienstverpflichteten Steuerpflichtigen gedacht. Bei größeren Betrieben kann auch Personalmangel ein anzuerkennender Grund sein. Anträge auf Fristverlängerung müssen rechtzeitig gestellt werden.

Abgabepflicht

Es sind diesmal vier Steuererklärungen einzureichen:

1. Umsatzsteuererklärung für 1939;
2. Einkommensteuererklärung für 1939;
3. Gewerbesteuererklärung für 1940;
4. Vermögenserklärung nach dem Stande vom 1. Januar 1940.

Die Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung besteht — ohne daß es einer Aufforderung durch das Finanzamt bedarf —, wenn das Vermögen

- eines ledigen Steuerpflichtigen . . . 10 000 R.M.,
- eines verheirateten Steuerpflichtigen . . . 20 000 R.M.

übersteigt. Uhrmacher, deren Vermögen unter den ebengenannten Grenzen liegt und die vom Finanzamt keine Vermögenssteuerformulare zugesandt bekommen haben, reichen eine Erklärung über den Gesamtwert ihres Betriebsvermögens am 1. Januar 1940 ein.

Umsatzsteuererklärung

Umsatz

Als Jahresumsatz gelten die im Kalenderjahr 1939 vereinnahmten Entgelte. An sich liegt der Jahresumsatz durch die im Laufe des Jahres 1939 eingereichten monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen bereits fest. Es empfiehlt sich aber nicht, einfach die hier angegebenen Zahlen zusammenzurechnen, sondern es ist der Jahresumsatz auf Grund des Buchabschlusses bzw. einer besonderen Zusammenstellung aus dem Kassenbuch selbständig zu ermitteln. Dann wird er mit den vorangemeldeten Beträgen verglichen. Auf diese Weise werden eventuelle Rechen- oder sonstige Fehler, die in den Voranmeldungen vorgekommen sein können, entdeckt, und der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, durch Einsetzen der richtigen Zahlen die Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Bei der Errechnung des Jahresumsatzes muß der Uhrmacher besonders darauf achten, daß alle steuerpflichtigen Umsätze zur Erfassung kommen. Hierbei ist z. B. daran zu denken, daß auch die Abgabe des Altgoldes und Altsilbers an die Lieferanten meist

umsatzsteuerpflichtig ist, daß also die gutgeschriebenen bzw. mit Warenlieferungen verrechneten Beträge mit zum Umsatz zu schlagen sind.

Für die Uhrmacher der neu zum Deutschen Reiche gekommenen Gebietsteile sei darauf hingewiesen, daß zum steuerpflichtigen Umsatz nicht nur die Einnahmen aus Warenverkäufen, sondern auch die Erlöse aus Werkarbeit (für Reparaturen, Neuanfertigungen usw.) gehören.

Eigenentnommene Waren

Zum steuerpflichtigen Umsatz ist ferner der Wert der aus dem Geschäft zu privaten Zwecken entnommenen Gegenstände (Wareneigenentnahme) hinzuzurechnen (II/2 des Umsatzsteuererklärungsformulars). Als Wertbetrag gilt der Preis, der am Ort und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt, im allgemeinen also der Einkaufspreis.

Steuerfreie Umsätze

Von dem sich ergebenden Gesamtumsatz sind die steuerfreien Umsatzbeträge abzuziehen (II/4 des Umsatzsteuererklärungsformulars). Eine Einzelaufstellung über die Zusammensetzung ist auf der Rückseite des Formulars zu machen.

Für den Uhrmacher kommen steuerfreie Umsätze nur in vereinzelt Fällen in Betracht. Insbesondere handelt es sich um Heimuhrmacher, die als Hausgewerbetreibende auf Grund des § 4 Ziff. 14 UmsStG, für die Umsätze, die sie aus ihrer Tätigkeit für andere Berufskameraden erzielt haben, Steuerfreiheit beantragen können. Bei den Uhrmachern, die nebenbei auch Optik führen, sind die Einnahmen aus dem Verkauf von Hilfs- und Heilmitteln (Brillen) für die gesetzlichen Krankenkassen und Sozialversicherungen umsatzsteuerfrei.

Die Abgabe des Bruchgoldes und Bruchsilbers an Hersteller und sonstige Lieferanten genießt Steuerfreiheit nach § 4 Ziff. 4 UmsStG, lediglich dann, wenn der Uhrmacher nachweist, daß er im Kalenderjahr 1938 einen Großhandelsumsatz von mindestens 25% seines Gesamtumsatzes gehabt hat.

Steuersatz

Die nach Kürzung der steuerfreien Beträge als zu steuernder Umsatz verbleibende Summe ist unter II/5 in das Umsatzsteuererklärungsformular einzustellen.

Unter Ziffer 6 wird der steuerpflichtige Umsatz auf die in Betracht kommenden Steuersätze verteilt. Der Uhrmacher hat fast immer nur mit dem Satz von 2% zu tun. Den ermäßigten Steuersatz von 1/2% für Großhandelslieferungen ohne Be- und Verarbeitung der umgesetzten Gegenstände kann er — abgesehen von den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen — nur beanspruchen, wenn im Kalenderjahr 1938 mindestens 25% seines Gesamtumsatzes auf Großhandel entfallen.

Wareneingang

Im ersten Teil des Umsatzsteuererklärungsformulars, und zwar unter I/7, muß der Wareneingang laut dem Wareneingangsbuch angegeben werden.